

Zusatz zum Hygiene-Konzept der Musikschule Bremen in Bezug auf die Ensemble-Arbeit

1.

Nach der neuen Schutzverordnung vom 08.09.2020 ist **bei Unterrichten an anderen Einrichtungen in festen Gruppen bis 50 Personen (§ 1, Absatz 4, Satz 3)** wieder erlaubt. Dennoch wollen wir unseren Betrieb erst vorsichtig wieder an die Normalität anpassen. Durch die durchgehend geführten Teilnehmer-Liste ist eine Rückverfolgung im Infektionsfall zwar stets gewährleistet, doch können wir durch die unterschiedlichen Lehrsituationen (Gruppengröße, Alter der Teilnehmenden, Art der Instrumente, räumliche Situation) keine allgemeine Erklärung zu unseren Gruppen-Unterrichten abgeben.

2.

Unbedingt zu beachten ist, dass der Wunsch von SchülerInnen und/oder KollegInnen, die entgegen der folgenden Regelungen lieber weiterhin Abstand halten wollen, zu respektieren ist. Gegebenenfalls müssen einzelne SchülerInnen mit größeren Abständen in den Ensembles mitspielen.

3.

Gruppen von Instrumentalisten mit Tasten-, Streich- oder Zupfinstrumenten **können nach oben genannter Regelung** wieder ohne Abstände musizieren - **wenn möglich**, sollten die geltenden Abstände jedoch unbedingt weiter eingehalten werden.

4.

In jedem Fall ist darauf zu achten, dass es zwischen den oben genannten Ensembles keinen unorganisierten Austausch gibt. **SchülerInnen, die in mehreren Ensembles spielen, halten weiterhin auf jeden Fall den geforderten Mindestabstand von 1,50 m ein.**

5.

MusikerInnen mit Blasinstrumenten halten weiter einen Abstand von 1,50 m. MusikerInnen mit Querflöten, Blockflöten oder ähnlichen Instrumenten sowie SängerInnen halten in **jedem Fall weiter den normaler Weise geforderten Mindest-Abstand von 2 m**, wie in § 1 der Schutzverordnung beschrieben. Dies gilt an der Musikschule Bremen auch, obwohl in der bremischen Schutzverordnung für Gruppen bis 10 Personen bzw. gleichbleibende Gruppen bis 50 Personen diese Abstandsforderung aufgehoben ist.

6.

Diese Regelung gilt für die Räume der Musikschule Bremen, aber auch für von Ensembles der Musikschule Bremen genutzte Räume in fremder Verwaltung. Hier jeweils nur mit Zustimmung bzw. Absprache mit der jeweils verantwortlichen Person / Institution.

7.

Die bisherigen Regelungen an der Musikschule bleiben hiervon unberührt: Insbesondere bleibt die Maskenpflicht auf den Fluren der Gebäude, die Pflicht des Händewaschens vor dem Unterricht sowie gegebenenfalls die „Einbahnstraßenregelung“ bestehen.